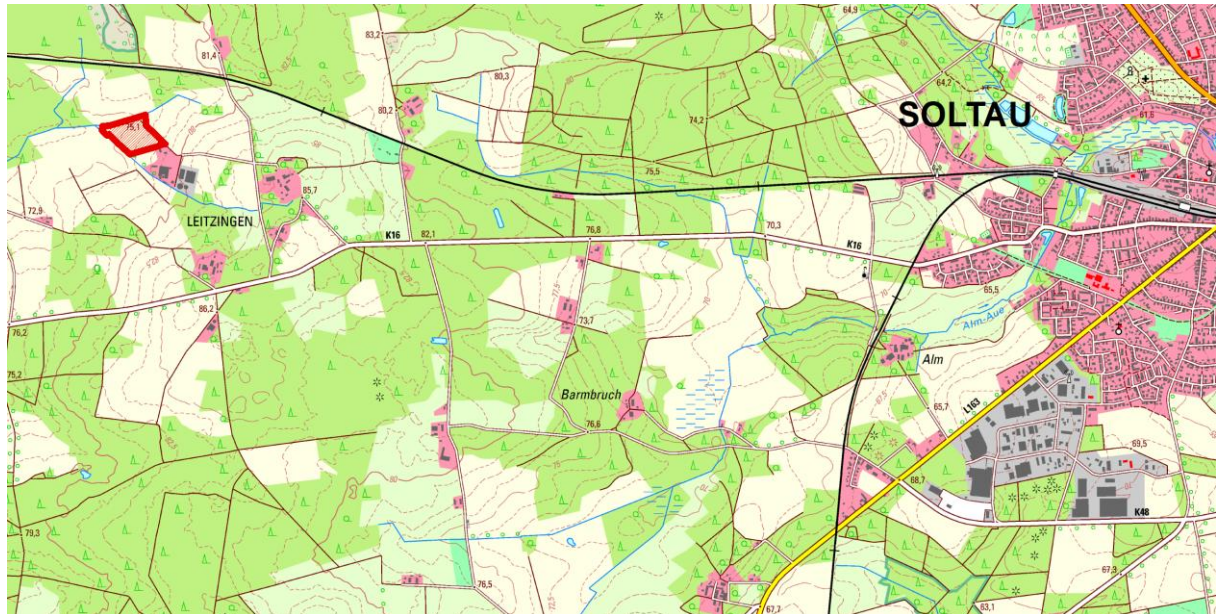




Stadt Soltau



Bebauungsplan Nr. 002 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“

Abwägungsvorschlag zu den fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung:

- A. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Abwägungsvorschläge zu den fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen:

A. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2026 aufgefordert, soweit erforderlich, vom 04.05. bis zum 05.06.2026 Stellung zu nehmen.

Planinhalte

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Heidekreis (Schreiben vom 05. Juni 2026)		
1	Planungsrecht Das städtebauliche Konzept erschließt sich immer noch nicht. Auf Seite 8 der Begründung wird ausgeführt, dass in Leitzingen zwar kein Wohnraumbedarf geäußert wurde, jedoch viele Landwirte im Ort überlegen, ein zweites Standbein aufzubauen. Wie wird sichergestellt, dass nicht noch weitere Außenbereichsflächen durch andere Landwirte mit ähnlichem Konzept versiegelt werden. Welche Einzellage der Sörenhof vorweist, um eine Ausweisung gegenüber anderen Fällen zu begründen, fehlt. Im Rahmen einer Gleichbehandlung wäre die Zurückweisung weiterer Flächen schwer zu begründen. Bauen <u>Hinweis:</u> Die örtliche Bauvorschrift Nr. 1 setzt einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,6 für Stellplätze und Terrassenflächen fest. In der Begründung heißt es, dass zur Erreichung dieser Vorgabe bspw. Rasengittersteine, Pflastersteine mit Poren, Filtersteine oder Sickersteine verwendet werden dürfen. Ich weise darauf hin, dass bei der Verwendung von Rasengittersteinen die tatsächlich versiegelte Fläche durch die Einreichung eines Datenblattes nachgewiesen werden kann. Maßgeblich ist sodann, dass die Zwischenräume beispielsweise begrünt sind und nicht z.B. mit Kies aufgefüllt werden. Die übrigen in der Begründung genannten Varianten werden jedoch als Vollversiegelung gewertet und würden dem zulässigen Versiegelungsgrad daher nicht entsprechen. Brandschutz 1. Die notwendigen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes sollen jetzt nicht und erst im möglichen Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden. Für Hilfsdienste und Einsatzfahrzeuge muss für alle Gebäude, die	Planungsrecht Die Zielsetzung sowie die Absichten des Eigentümers sind in der Begründung hinreichend beschrieben und für die Stadt eine zielführende Standortentwicklung. Ebenfalls wurden in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bereits Ausführungen dazu getätigt. Weitere ähnliche Nutzungen bedürfen des Willens und des Beschlusses der Stadt Soltau auf Grundlage von Ortsentwicklungskonzepten; Betriebsentwicklungskonzepten, etc. Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung kann in jedem Einzelfall unterschiedlich bewertet und entschieden werden und erfolgt nicht unter einem Gleichbehandlungsansatz. Die Entscheidung erfolgt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauen Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Brandschutz Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Der Brandschutz ist im Rahmen der Durchführung sicherzustellen und bei den ent-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	sich weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, eine Feuerwehrezufahrt entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorhanden sein. Stichwege, die länger als 50m sind, müssen mit einer Wendemöglichkeit ausgestattet werden. Die private Zufahrt ist daher auch am Ende mit einer Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge (z.B. gem. Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) auszustatten. 2. Für das Plangebiet muss für eine Benutzungsdauer von zwei Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 800 l je Minute zur Verfügung stehen. Diese Löschwassermenge muss von jedem Objekt aus in einer Entfernung von maximal 300 Metern bereitstehen. Dabei muss eine erste Löschwasserentnahmestelle nach höchstens 150 m erreicht werden können. Löschwasserteiche müssen der DIN 14210 entsprechen und ebenfalls eine Feuerwehrezufahrt aufweisen. Diese Zufahrt sollte ebenfalls dargestellt werden. Ein aussagekräftiger Löschwassernachweis ist vorzulegen. Immissionsschutz Ich weise darauf hin, dass mit Aktenzeichen 26050067 in Kürze eine Baugenehmigung zum gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis erteilt wird. Das Plangebiet wurde in den Nebenbestimmungen bereits berücksichtigt. Ich weise jedoch der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Hanfplantage in der Begründung und den Gutachten berücksichtigt werden sollte. Wasser, Boden Abfall Das im Vorgang ausgewiesene Gebiet ist nicht an das öffentliche Kanalisationssystem der Stadt Soltau angeschlossen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird in diesem Sinne den Grundstückeigentümern übertragen. Das täglich anfallende häusliche Abwasser ist somit durch den Betrieb von Kleinkläranlagen zu reinigen und zu entsorgen. Hierbei ist ausschlaggebend, was die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Soltau vorgibt. <u>Die Errichtung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, ist bei der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Heidekreis – Fachgruppe 09.4 anzuzeigen bzw. zu beantragen.</u> Denkmalpflege Im ersten Entwurf zur Planzeichnung ist die Fundmeldung (Anzeigenpflicht) unter den Hinweisen ausführlich mitaufgenommen. Die Auflagen der Bodendenkmalpflege sind hiermit erfüllt.	sprechenden Anträgen der Vorhaben zu berücksichtigen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Soltau und dem Vorhabenträger geschlossen Immissionsschutz Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Plangebietes. In der Begründung wird ein Hinweis redaktionell ergänzt. Eine gutachterliche Ergänzung erfolgt im Rahmen des B-Planes nicht, da keine Beeinträchtigungen durch die Plantage zu erwarten sind. Wasser, Boden, Abfall Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Denkmalpflege Kenntnisnahme

	Die Meldepflicht kann lediglich um die Kontaktdaten der UDB ergänzt werden: Untere Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden.	
--	---	--

Funkbetreiberauskunft – Referat 226 Campusnetze, Flug- und Seefunk (2a: Schreiben vom 30. April 2026, 2b: Schreiben vom 19. Mai 2026)

2a	Bei Planungs- oder Genehmigungsverfahren richten Sie Ihre Anfragen an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de. Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richt-funk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden. Auf Grund der zahlreichen Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet kann das Team Funkbetreiberauskunft nicht an Verfahren mit zugangsbeschränkten Online-Plattformen teilnehmen. Es ist uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich, die Zugangsdaten der vielen verschiedenen Plattformen der "Antragsteller" vorzuhalten. Zudem dürfen keine Daten aus Sicherheitsgründen aus dem Internet heruntergeladen werden. Im Bereich Funkbetroffenheit gibt die Bundesnetzagentur keine Stellungnahme nach BauGB oder BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Auf-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
-----------	--	--

	gabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Hinweise zur Funkbetreiberauskunft: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Höhe der baulichen Anlagen ist ausgenommen von untergeordneten technischen Aufbauten und Mobilfunkmasten auf max. 6,0 m Firsthöhe begrenzt. Der Richtfunk ist dahingehend nicht betroffen.
2b	Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbe-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr. Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

	reichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ===== (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Kenntnisnahme. Die Höhe der baulichen Anlagen ist ausgenommen von untergeordneten technischen Aufbauten und Mobilfunkmasten auf max. 6,0 m Firsthöhe begrenzt. Der Richtfunk ist dahingehend nicht betroffen.
--	---	--

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04. Mai 2026)

3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
----------	---	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bergen sowie Munster/Süd und in einem Kampffluggeschwindigkeitskorridor. Durch die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes ist mit Lärm - und Abgasimmissionen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung der Nutzung führen können. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.	

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Schreiben vom 04. Mai 2026)

4	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gasunie Deutschland ist nicht vom Planungsvorhaben betroffen.
---	---	---

Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 04. Mai 2026)

5	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ericsson Services GmbH hat ansonsten keine Einwände oder spezielle Planvorgaben.
---	--	--

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 12. Mai 2026)		
6	Nach Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange nehmen wir wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. des Vorhabens. Wir begrüßen, dass die Kompensationsmaßnahmen überwiegend im Plangebiet stattfinden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle (Schreiben vom 02. Juni 2026)		
7	Gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken. Hinweis: Die Zuständigkeit im Immissionsschutz für die Biogasanlage liegt beim Landkreis Heidekreis. Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung Ihrer Entscheidung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Celle keine Bedenken bestehen. Der Landkreis Heidekreis hat bzgl. der Biogasanlage keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes hervorgebracht. Der Hinweis wird somit zur Kenntnis genommen.
Vodafone GmbH (Schreiben vom 03. Juni 2026)		
8	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH keine Einwände geltend macht. Die nachstehenden Hinweise bzgl. der Beteiligung werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Durchführung.

	Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
--	--	--

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 04. Juni 2026)

9	<i>Mail:</i> Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bebauungsplan Leitzingen Nr. 2 der Stadt Soltau "Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14", Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an. <i>Textdokument:</i> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen	Zur Mail: Die Hinweise werden entsprechend zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Eine gesonderte Kenntlichmachung der gegenüber dem Entwurf geänderten Passagen in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen oder der Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im vorliegenden Verfahren wurden den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die vollständigen und aktuellen Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Damit war eine umfassende Prüfung und Stellungnahme zu allen Inhalten der Bauleitplanung gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Hervorhebung einzelner Änderungen besteht nicht. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Standort des Planvorhaben ist anhand der Unterlagen eindeutig ausgewiesen und verortet. Zusätzliche Unterlagen zu den, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 ausgelegt haben, sind daher nicht notwendig, um eine Stellungnahme abgeben zu können. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.
----------	---	---

Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Im NIBIS Kartenserver sind im Plangebiet keine Abbaugerechtigkeiten oder Altverträge gekennzeichnet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung bereits dargelegt liegt dem Landkreis derzeit kein Regionales Raumordnungsprogramm vor. Es sind daher keine Rohstoffsicherungsgebiete zu berücksichtigen.
--	--

Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 30. April 2026)

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (Schreiben vom 30. April 2026)

EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 06. Mai 2026)

Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (Schreiben vom 08. Mai 2026)

Stadt Bad Fallingb. (Schreiben vom 08. Mai 2026)

Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 20. Mai 2026)

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 01. Juni 2026)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Schreiben vom 04. Juni 2026)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (Schreiben vom 09. Juni 2026)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.